

# Anpassungen der AGB per 1.1.2024

Gültig für Eniwa AG, Eniwa Kraftwerk AG, Eniwa Wasser AG

## Ergänzungen Seite 4

<b>Hausinstallation</b>	Einrichtungen in Häusern, zugehörigen Räumen und Nebengebäuden nach dem Objektanschlusspunkt
<b>Höhere Gewalt</b>	Höhere Gewalt umfasst Ereignisse, die Eniwa trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei Eniwa oder bei einem Dritten entstehen. Solche Ereignisse sind beispielsweise Pandemien, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, kriegerische Ereignisse, kriegsähnliche Zustände, terroristische Akte, Aufruhr, Ausschreitungen, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, Streiks, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, unvorhergesehene behördliche oder gesetzliche Auflagen, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Transporthindernisse, grössere Stromausfälle, Mangellagen, Sabotagen, Vandalenakte oder Naturereignisse, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist.
<b>Kunde</b>	Als Kunde gelten alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, welche von Eniwa Lieferungen oder Leistungen beziehen. Kunde kann sein: Grundeigentümer, Baurechtsberechtigter, Mieter, Vermieter, Pächter, Energieerzeuger, Netzanschlussnehmer, Endverbraucher, Eigenverbraucher usw.
<b>Netzanschluss</b>	Anbindung von Anlagen des Kunden an das Verteil- und Datenkommunikationsnetz von Eniwa

## Bisher

### 3 Entstehung Rechtsverhältnis

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel
- a) mit dem Anschluss an das Verteilnetz oder
  - b) mit dem Bezug von Energie oder Wasser durch den Kunden oder
  - c) mit der Lieferung elektrischer Energie durch Energieerzeugungsanlagen der Kunden und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Mit dem Anschluss oder dem Bezug von Energie und Wasser anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, insbesondere die Preisbestimmungen.
- 3.2 Anmeldungen für den Energiebezug und die Zählermontage sind an Eniwa zu richten, welche Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen kann. Eigentums- und Mietwechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels rechtzeitig zu melden.

## Neu

### 3 Entstehung Rechtsverhältnis

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel
- a) mit dem Anschluss an das Verteilnetz; oder
  - b) mit dem Bezug von Energie oder Wasser durch den Kunden; oder
  - c) mit Schlüsselübergabe an den Kunden; oder
  - d) mit der Lieferung elektrischer Energie durch Energieerzeugungsanlagen der Kunden und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Mit dem Anschluss oder dem Bezug von Energie und Wasser anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, insbesondere die Preisbestimmungen.
- 3.2 Anmeldungen für den Energiebezug und die Zählermontage sind an Eniwa zu richten, welche Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen kann. Eigentums- und Mietwechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels rechtzeitig **mindestens 10 Tage im Voraus** zu melden.
- 3.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Energie während der Vertragsdauer ausschliesslich bei Eniwa zu beziehen und die gelieferte Energie zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen oder den anwendbaren Preisbestimmungen zu bezahlen.

## Bisher

- 4.2 Das Rechtsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, von den Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden.
- 4.5 Eniwa ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
- Vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers.
  - Vom wegziehenden Mieter/Pächter: Der Wegzug aus gemieteten/gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse.
  - Vom Vermieter/Verpächter: Der Mieter-/Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft.
  - Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe der Adresse.

## Neu

- 4.2 Das Rechtsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, von den Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung **unter Bekanntgabe der erforderlichen Angaben** beendet werden.
- 4.5 Eniwa ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
- Vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers.
  - Vom wegziehenden Mieter/Pächter: Der Wegzug aus gemieteten/gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse.
  - Vom Vermieter/Verpächter: Der Mieter-/Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft.
  - Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe der Adresse.
  - Vom Verwalter und Rechnungsempfänger einer Stockwerkeigentümergeinschaft unter Angabe des neuen Verwalters und Rechnungsempfängers.**
- 4.11 **Falls der Kunde während der Dauer des Liefervertrags das Eigentum oder die Miete an der Objektadresse aufgibt und/oder seinen Betrieb an der Objektadresse vollumfänglich einstellt und/oder in einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch wechselt, sodass der Kunde über die im Liefervertrag bezeichnete Messstelle keine Energie mehr bezieht, verkauft Eniwa die bereits für den Kunden eingekaufte Energie und von diesem nicht mehr benötigte Energie am Schweizer Grosshandelsmarkt. Soweit durch die Veräusserung für die nicht mehr benötigte Energie ein Mehr- oder Mindererlös resultiert, schreibt Eniwa den Mehrerlös dem Kunden gut bzw. stellt ihm den Mindererlös in Rechnung. Zudem stellt Eniwa dem Kunden für den Transaktionsaufwand eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung.**

## Bisher

### 6 Haftung

- 6.1 Die Haftung richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende vertragliche und ausservertragliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig und sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten von Eniwa vorliegt. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen respektive Netzdruckschwankungen, störenden Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen auf das Verteilnetz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energie- bzw. Wasserlieferung erwächst.

### 7 Datenschutz

- 7.1 Eniwa sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

## Neu

### 6 Haftung

- 6.1 Die Haftung richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende vertragliche und ausservertragliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig und sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten von Eniwa vorliegt. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen respektive Netzdruckschwankungen, störenden Oberschwingungen und anderen Rückwirkungen auf das Verteilnetz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energie- bzw. Wasserlieferung erwächst. **Eniwa haftet weder für mittelbare Schäden (sog. Folgeschäden), Dritt- oder Reflexschäden noch für entgangenen Gewinn. Eniwa haftet weiter nicht, wenn Eniwa oder durch Eniwa beauftragte Dritte die Erbringung der Leistungen aufgrund von höherer Gewalt oder ausserordentlichen Geschehnissen zeitweise unterbrechen oder ganz einstellen müssen.**

- 6.2 **Der Kunde haftet für alle Schäden, die er bei Eniwa oder Dritten durch die Nutzung der Dienstleistungen von Eniwa schuldhaft verursacht.**

- 6.3 **Höhere Gewalt entbindet Eniwa vorübergehend oder andauernd von der Vertragserfüllung. Infolge eines Ereignisses höherer Gewalt schuldet Eniwa dem Kunden keinen Schadenersatz.**

### 7 Datenschutz und Datenauswertung

- 7.1 **Eniwa untersteht gesetzlichen Pflichten zur Geheimhaltung, namentlich im Rahmen des Datenschutzrechts. Der Kunde willigt in entsprechende Datenbekanntgaben ein, soweit:**
- **Kundendaten an Lieferanten und Subunternehmer von Eniwa im In- und Ausland bekanntgegeben werden, an welche Eniwa bestimmte Dienstleistungen ausgelagert hat oder von denen Eniwa bestimmte Dienstleistungen oder Produkte bezieht;**
  - **eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern einen entsprechenden Datenaustausch bedingt.**

## Bisher

- 7.2 Eniwa erhebt Daten (z. B. Kunden- und Messdaten), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur, benötigt werden.
- 7.3 Eniwa hat die Möglichkeit, intelligente Messsysteme gemäss den gültigen rechtlichen Vorgaben einzusetzen. Diese liefern eine detaillierte Auswertung des Energie- bzw. Wasserverbrauchs pro Kunde in verschiedenen Intervallen. Sie ermöglichen zudem die Fernauslesung, ohne dass ein Mitarbeitender von Eniwa physisch vor Ort sein muss. Eniwa speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 7.4 Eniwa ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.

## 10 Verteilnetz

- 10.1 Eniwa erstellt, betreibt und unterhält das Verteilnetz auf eigene Kosten, soweit sich die Anlagen und Leitungen im Grundeigentum der öffentlichen Hand oder in privatem Eigentum befinden und ausschliesslich dem öffentlichen Interesse dienen. Für Anschlussleitungen gelten besondere Bestimmungen (Kap. 11 bis 18).

## Neu

- 7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Eniwa Kundendaten in den unter dieser Ziff. 7 aufgezählten Fällen auch an Empfänger bekanntgibt, welche ihren Sitz im Ausland haben und/oder Kundendaten in Systemen speichern bzw. bearbeiten, die sich im Ausland befinden. In diesem Zusammenhang können Kundendaten in Länder mit angemessenem Datenschutz und in Länder mit nicht angemessenem Datenschutz bekanntgegeben werden. Der Kunde willigt in solche Auslandsdatenbekanntgaben ein und nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Kundendaten nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind und ausländische Gesetze sowie behördliche Anordnungen die Weitergabe dieser Kundendaten an Behörden und andere Dritte verlangen können.
- 7.3 Eniwa hat die Möglichkeit, intelligente Messsysteme gemäss den gültigen rechtlichen Vorgaben einzusetzen. Diese liefern eine detaillierte Auswertung des Energie- bzw. Wasserverbrauchs pro Kunde in verschiedenen Intervallen. Sie ermöglichen zudem die Fernauslesung, ohne dass ein Mitarbeitender von Eniwa physisch vor Ort sein muss. Eniwa speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 7.4 Eniwa ist berechtigt, im Rahmen der Installation des Netzanschlusses beim Kunden Installationen zur Erhebung von Mess- und Verbrauchsdaten einzubauen und/oder solche vorbestehenden Installationen zur Erhebung von Mess- und Verbrauchsdaten nach vorgängiger Absprache mit dem Kunden vor Ort auszuwerten oder - sofern die Installation über die technische Voraussetzung verfügt - jederzeit und ohne vorgängige Absprache mit dem Kunden mittels Fernzugriff auszulesen.
- 7.5 Vorbehalten bleiben weitere Kundendatenbekanntgaben, die in anderen Vereinbarungen mit dem Kunden geregelt sind. Weitere Informationen zur Bearbeitung von Kundendaten durch Eniwa finden sich in der Datenschutzerklärung von Eniwa, abrufbar unter [www.eniwa.ch/datenschutz](http://www.eniwa.ch/datenschutz).

## 10 Verteilnetz

- 10.1 Eniwa erstellt, betreibt und unterhält das Verteilnetz auf eigene Kosten, soweit sich die Anlagen und Leitungen im Grundeigentum der öffentlichen Hand oder in privatem Eigentum befinden und ausschliesslich dem öffentlichen Interesse dienen. Für Anschlussleitungen gelten besondere Bestimmungen (vgl. Ziff. 11 ff.).

## Bisher

### 12 Eigentum

- 12.1 Die Anschlussleitungen stehen für Strom, Wärme und Kälte sowie Datenkommunikation bis zum Objektanschlusspunkt, für Gas und Wasser bis zur Parzellengrenze im Eigentum von Eniwa (gemäss Anhang Abbildung 1).
- 12.2 Die Eigentumsgrenzen und Objektanschlusspunkte sind im Anhang in Abbildung 1 definiert. Weitere technische Ergänzungen sind in den begleitenden technischen Vorschriften von Eniwa erläutert.
- 12.3 Bei Kabelleitungen innerhalb der Bauzone ist die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen die Parzellengrenze. Bei Kabelleitungen ausserhalb der Bauzone wird die Eigentumsgrenze für das Kabelschutzrohr bis zum Netzanschlusspunkt verschoben (gemäss Anhang Abbildung 2).
- 12.4 Werden über die gleiche Anschlussleitung mehrere Objekte angeschlossen, sind die baulichen Voraussetzungen bis zum letzten Netzanschlusspunkt, respektive Übergang auf die Parzelle des letzten Netzanschlussnehmers, im Eigentum von Eniwa.

### 26 Rechtliche und normative Grundlagen

- 26.1 Eniwa ist für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. Dazu können bei Kunden intelligente Messsysteme eingesetzt werden (siehe Kapitel 7). Die Vorschriften sind in den begleitenden technischen Vorschriften von Eniwa sowie den gültigen Branchenvorgaben festgelegt.

## Neu

### 12 Durchleitungsrecht

- 12.1 Jeder Kunde, der zugleich Grundeigentümer ist, räumt Eniwa für die Dauer eines Anschlussvertrags das unentgeltliche Recht ein, das Anschlussgrundstück sowie sich darauf befindliche Gebäude an das Energie-, Wasser- oder Gasnetz von Eniwa anzuschliessen und angeschlossen zu halten, die notwendige Hausanschlussleitung sowie den Objektanschlusspunkt zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen. Dieses Nutzungsrecht gilt unabhängig von der Technologie des Netzanschlusses.
- 12.2 Dieses Recht beinhaltet die Duldung sämtlicher Bestandteile der Gebäudeerschliessung durch den Grundeigentümer und umfasst insbesondere:
  - a) die notwendigen Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem Anschlussgrundstück; und
  - b) die Berechtigung, in bestehende Kabelkanalisationen Netzanschlussleitungen sowie Telekommunikationskabel (eigene und von Dritten) ungeachtet der Technologie ein- und nachzuziehen, sofern der bestehende Rohrquerschnitt der Kabelkanalisation deswegen nicht vergrössert werden muss.
- 12.3 Der Grundeigentümer verpflichtet sich, Eniwa bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbarliegenschaften einzuräumen (Durchleitungsrecht).
- 12.4 Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis und erteilt Eniwa die Zustimmung, dass die Hausanschlussleitung und allfällige Durchleitungen sowie deren Bestandteile von Eniwa laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen angepasst werden können.

### 26 Lieferbeginn und -beendigung von durch Kunden produziertem Strom

- 26.1 Will ein Kunde seinen produzierten Strom nicht mehr Eniwa liefern und verkaufen, hat er dies Eniwa unter Einhaltung einer Meldefrist von einem Monat vorgängig anzuzeigen. Die Lieferbeendigung ist jeweils auf ein Quartalsende möglich. Eniwa kann dem Kunden entsprechende Bearbeitungsgebühren in Rechnung stellen.
- 26.2 Will ein Kunde im Netzgebiet von Eniwa seinen produzierten Strom wieder oder neu Eniwa liefern und verkaufen, hat er dies Eniwa unter Einhaltung einer Meldefrist von 14 Tagen vorgängig anzumelden. Der Lieferbeginn ist jeweils auf ein Quartalsbeginn möglich. Eniwa kann dem Kunden entsprechende Bearbeitungsgebühren in Rechnung stellen.

## Bisher

### 31 Preise

- 31.1 Die zuständigen Stellen von Eniwa setzen die Bestimmungen für die einzelnen Produkte, die Preise und Beiträge für Netzanschluss, Netznutzung sowie Energie- und Wasserlieferung fest. Die relevanten Informationen finden sich in den jeweiligen Preisbestimmungen, welche in der jeweils gültigen Fassung auf der Website von Eniwa publiziert werden.
- 31.3 Für Strom, Gas und Wasser werden sämtliche vom geltenden Recht vorgesehenen Lenkungs- und andere öffentliche Abgaben bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen.

## Rechnungsstellung

- 31.3 Für Strom, Gas und Wasser werden sämtliche vom geltenden Recht vorgesehenen Lenkungs- und andere öffentliche Abgaben bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen.

## Neu

### 31 Überprüfung und Messfehler

#### Allgemeine Regelungen

- 31.1 Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen unverzüglich an Eniwa zu melden. Wer an der Richtigkeit der Messungen zweifelt, hat dies Eniwa schriftlich zu begründen. Ist die Beanstandung ausreichend begründet, kann eine Prüfung gegebenenfalls durch eine Eichstelle verlangt werden. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend.
- 31.3 Liegt ein Defekt eines Zählers oder eine Fehlmessung vor, die über die zulässige Toleranz hinaus geht und nicht mehr auf den ermittelten Wert abgestellt werden kann, wird der Verbrauch und/oder das Verhältnis zwischen Hoch- und Niedertarif durch eine Einschätzung unter Berücksichtigung des Verbrauchsverhaltens ermittelt. Anpassungen sind rückwirkend höchstens für die Dauer von fünf Jahren möglich.

## Preise, Änderungen und Teuerung

- 33.3 Für Energie und Wasser werden sämtliche vom geltenden Recht vorgesehenen inländischen Lenkungs- sowie weitere in- und ausländischen regulatorischen Abgaben bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen.

### 34 Änderungen und Teuerung

- 34.1 Soweit rechtlich zulässig und dies nicht anderweitig besondere Preisanpassungsmechanismen zur Anwendung kommen, behält sich Eniwa das Recht vor, ihre Preise, Dienstleistungen, den Dienstleistungsvertrag sowie die vorliegenden AGB jederzeit anzupassen. Eniwa teilt dem Kunden Vertragsänderungen schriftlich mit. Im Falle von Änderungen dieser AGB gelten die AGB für sämtliche darunter bezogenen Dienstleistungen als akzeptiert.
- 34.2 Änderungen infolge Erhöhung der Mehrwertsteuer oder anderer Abgabesätze oder wegen Preiserhöhungen von Drittanbietern berechtigen den Kunden nicht zur Kündigung. Gleiches gilt für Preiserhöhungen infolge Teuerung. Eniwa ist berechtigt, die Preise an die Teuerung anzupassen, ohne dass dem Kunden ein ausserordentliches vorzeitiges Kündigungsrecht zusteht.

## Bisher

32.10 Für die Festlegung des Energie- und Wasserverbrauches und/oder der Netznutzung sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Bei Beanstandungen der Messung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

### 36 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

36.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Eniwa und dem Kunden untersteht dem schweizerischen Privatrecht. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Bundes und der Kantone sowie die Vorschriften, die sich aus den jeweils anwendbaren Konzessionsverträgen zwischen den Gemeinden und Eniwa ergeben. Gerichtsstand ist Aarau.

### 37 Änderungen und Anpassungen

37.1 Eniwa behält sich vor, die Vertragsbedingungen jederzeit zu ändern, wenn berechtigte Interessen von Eniwa es rechtfertigen. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt. Mit Inkrafttreten der Änderungen gelten die geänderten AGB als akzeptiert, sofern der Kunde nicht innert einer Frist von 30 Tagen schriftlich (Brief oder E-Mail) widerspricht.

### 38 Inkrafttreten

38.1 Diese AGB treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen die AGB vom 1. Januar 2018.

## Neu

34.3 Falls eine Abgrenzung, insbesondere des Gasverbrauchs, innerhalb der Abrechnungsperiode notwendig ist, wird der Verbrauch auf Grund der durchschnittlichen Heizgradtage der letzten fünf Vorjahre auf die einzelnen Monate der Abrechnungsperiode verteilt. Massgebend ist dabei der Abrechnungszeitraum (nicht der effektive Ablesezeitraum). Alternativ hat der Kunde die Möglichkeit, Eniwa den Zählerstand zum Stichtag zu melden.

35.10 Für die Festlegung des Energie- und Wasserverbrauches und/oder der Netznutzung sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Bei Beanstandungen der Messung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Für Beanstandungen von vermeintlich fehlerhaften Messungen und daraus resultierenden fehlerhaften Rechnungsbeträgen trägt der Kunde, vorbehalten bleiben Schreibfehler oder offensichtlich unrichtige Werte, die Beweislast.

### 39 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis zwischen Eniwa und dem Kunden untersteht materiellem schweizerischem Privatrecht. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Bundes und der Kantone sowie die Vorschriften, die sich aus den jeweils anwendbaren Konzessionsverträgen zwischen den Gemeinden und Eniwa ergeben. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Aarau. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

### 40 Änderungen und Anpassungen

Eniwa behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern, wenn berechtigte Interessen von Eniwa es rechtfertigen. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt. Mit Inkrafttreten der Änderungen gelten die geänderten AGB als akzeptiert, sofern der Kunde nicht innert einer Frist von 30 Tagen schriftlich (Brief oder E-Mail) widerspricht.

### 41 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen die AGB vom 1. Januar 2020.